



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Familien mit kleinen Einkommen

Handreichung für Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter

Inhalt

Familien mit kleinen Erwerbseinkommen	5
Kleine Einkommen trotz Arbeit und guter Bildung	8
Folgen kleiner Einkommen	10
Was können Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter tun?	12
Unterstützung durch Elternbegleiter/-innen	16
Leistungen für Familien mit kleinen Einkommen	18
Kinderzuschlag	19
Wohngeld	20
Bildungs- und Teilhabepaket	20
Unterhaltsvorschuss	22
Weitere Leistungen	22

Liebe Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter, liebe Leserinnen und Leser,

allen Eltern liegt die Entwicklung ihrer Kinder am Herzen. Aber Familien mit wenig Geld haben oft geringere Möglichkeiten, ihre Kinder zu fördern und den Familienalltag zu bewältigen. Der Musikunterricht kostet Geld, genauso wie das Schülerticket oder die Mitgliedschaft im Sportverein. Diese Familien möchte die Bundesregierung in Zukunft besser unterstützen. Mit dem geplanten Starke-Familien-Gesetz erhöhen wir den Kinderzuschlag und verbessern das Bildungs- und Teilhabepaket, so dass mehr Familien mit ihren Kindern unsere Leistungen auch in Anspruch nehmen. Für starke Familien und gerechtere Bildungschancen.



Leider wissen viele Familien gar nicht, welche Möglichkeiten es gibt und welche Leistungen ihnen zustehen. Das wollen wir mit Ihnen gemeinsam ändern: den Elternbegleiterinnen und Elternbegleitern. Über 10.000 pädagogische Fachkräfte wurden mit den Bundesprogrammen Elternchance I und II zu Elternbegleiterinnen und Elternbegleitern fortgebildet, um Eltern und Familien in Bildungs- und Erziehungsfragen zur Seite zu stehen. Sie kennen die Familien vor Ort. Sie hören zu, beraten individuell und auf Augenhöhe. Sie wissen, wo der Schuh drückt und begleiten auch mal zu Ämtern, wenn ein Antrag gestellt werden soll. Sicher kennen Sie auch Familien mit wenig Geld. Mit dieser Broschüre möchten wir Ihnen zeigen, welche Unterstützungsmöglichkeiten es für Familien mit geringem Einkommen gibt, damit Sie den Eltern an der richtigen Stelle einen Tipp geben können.

Lassen Sie uns gemeinsam Eltern und Familien stärken. Denn starke Familien haben starke Kinder. Damit es jedes Kind packt.

Vielen Dank für ihr wertvolles Engagement!

A handwritten signature in blue ink that reads "Dr. Franziska Giffey".

Dr. Franziska Giffey
Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Familien mit kleinen Erwerbseinkommen

Nicht nur bei Familien ohne Erwerbseinkommen, auch bei vielen erwerbstätigen Eltern, ist das Geld knapp. Familien, in denen kein Elternteil arbeitet, haben meist einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (Hartz IV). Unter den Familien mit kleinen Erwerbseinkommen¹ sind vor allem

- Familien, die SGB-II-Leistungen beziehen und damit ihr kleines Gehalt aufstocken,
- Familien, die den Kinderzuschlag beziehen,
- Familien, die andere Leistungen, wie z. B. das Wohngeld, beziehen,
- Familien, die keinerlei Leistungen beziehen – obwohl sie einen Anspruch darauf hätten.

Rund 1,6 Mio. Familien mit rund 2,7 Mio. Kindern haben ein kleines Erwerbseinkommen.

Dazu zählen viele Alleinerziehende sowie Familien mit mehr als drei Kindern, da bei diesen häufig ein Erwerbseinkommen für mehrere Personen ausreichen muss. Aber auch Paarfamilien mit bis zu zwei Kindern sind betroffen.

.....

1 Familien, die über mindestens ein Erwerbseinkommen verfügen. Die Abgrenzung nach oben ergibt sich aus einer Politikoption für die Reform des Kinderzuschlags mit einem maximalen Zahlbetrag von 183 Euro pro Kind und einer Transferenzugsrate von 45 Prozent.

Familien mit kleinen Erwerbseinkommen

Oft ist ein geringes Haushaltseinkommen mit einer Teilzeiterwerbstätigkeit oder mit einer Tätigkeit im Niedriglohnbereich verbunden. Auch während der Elternzeit oder einer (vorübergehenden) Erwerbslosigkeit ist häufig wenig Geld vorhanden.

Von den 1,6 Millionen Familien mit kleinen Erwerbseinkommen befinden sich 1 Millionen Familien mit 2 Millionen Kindern jenseits der ALG II-Leistungen.

Im Durchschnitt beträgt das Nettoeinkommen von Familien mit kleinen Erwerbseinkommen – abhängig von der Kinderzahl – etwa:

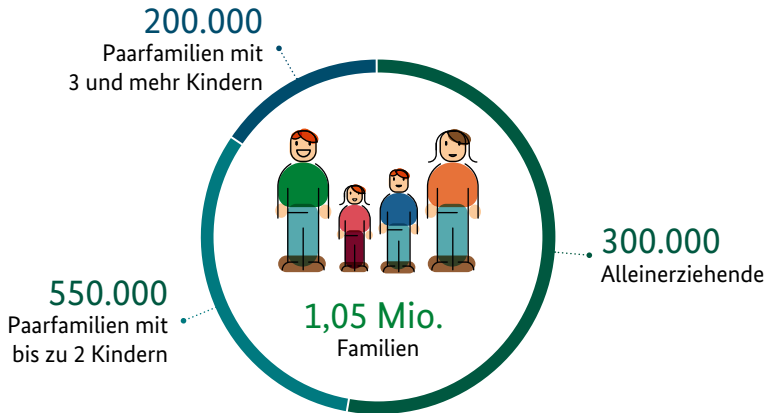
Durchschnittliches Nettoeinkommen inkl. Kindergeld von Familien mit kleinen Erwerbseinkommen (Angaben in Euro)	
Alleinerziehende mit 1 Kind	1.000 Euro
Alleinerziehende mit 2 oder mehr Kindern	1.300 Euro
Paare mit 1 Kind	1.700 Euro
Paare mit 2 Kindern	2.100 Euro
Paare mit 3 oder mehr Kindern	2.600 Euro

Zum Nettoeinkommen kommen noch ggf. Unterhaltsleistungen und sonstige Sozialleistungen (wie beispielsweise Wohngeld) hinzu.

.....

Quelle: Blickpunkt Familien mit kleinen Einkommen wirksam unterstützen (2018), Prognos AG

Rund 1 Million Familien leben jenseits des SGB II-Bezugs in wirtschaftlich engen Verhältnissen. Dazu zählen:



.....
Quelle: SOEP v32, gewichtet, Werte gerundet, eigene Berechnung Prognos AG. Beinhaltet nur Familien, in denen mindestens ein Erwerbseinkommen vorhanden ist. (Stand 2014).

Kleine Einkommen trotz Arbeit und guter Bildung

Bildungshintergrund

Ein nennenswerter Teil der Familien mit kleinen Erwerbseinkommen ist gut qualifiziert und erwerbsorientiert. Zwei Drittel der Familienhaushalte mit kleinen Erwerbseinkommen (hier nur Paarfamilien) verfügen über mindestens ein Vollzeiteinkommen. Mittlere und hohe Berufsabschlüsse sind unter den erwerbstätigen Eltern mit kleinen Einkommen weit verbreitet (63 bzw. 17 Prozent); nur 20 Prozent haben einen niedrigen Abschluss.

Quelle: SOEP v32, gewichtet; eigene Auswertung Prognos AG

Armutsgefährdung

Mehr als zwei Drittel der Familien mit kleinen Erwerbseinkommen sind armutsgefährdet.² Von den Familien mit drei oder mehr Kindern mit kleinem Einkommen sind ein Viertel von Armut bedroht, von den Alleinerziehendenhaushalten mit kleinem Erwerbseinkommen sogar 44 Prozent.

Quelle: Statistische Ämter auf Basis des Mikrozensus

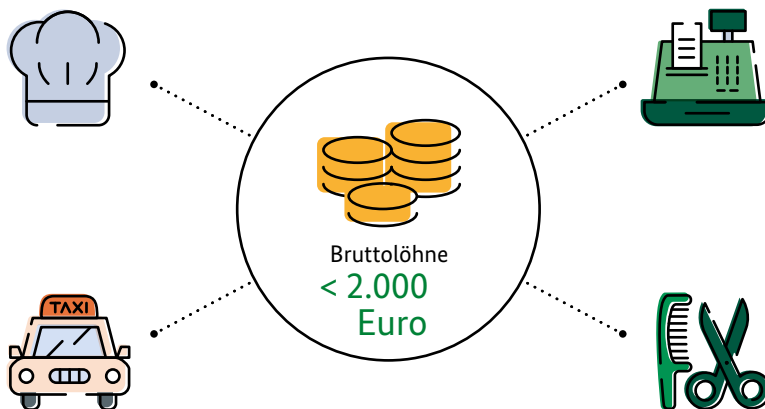
-
- 2 Ein Haushalt lebt mit einem Armutsrisiko, wenn er über ein äquivalenzgewichtetes Nettoeinkommen von weniger als 60 Prozent des Medians aller Äquivalenzeinkommen der Haushalte in Deutschland verfügt.

Berufe

In zwei Dritteln der Paarhaushalte mit kleinen Erwerbseinkommen gibt es mindestens ein Einkommen aus Vollzeittätigkeit, zum Beispiel als Friseur/-in, Koch bzw. Köchin, Taxifahrer/-in oder Bäckereifachverkäufer/-in erzielt man – sogar in Vollzeit – einen durchschnittlichen Lohn von deutlich unter 2.000 Euro brutto.

Quelle: SOEP v32, gewichtet; eigene Auswertung Prognos AG

Kleine Einkommen trotz Erwerbstätigkeit betrifft unter anderem



Folgen kleiner Einkommen

Alltagsleben

Beengte wirtschaftliche Verhältnisse belasten häufig Alltag und Lebensperspektiven von Kindern.

Armutserleben im Elternhaus prägt Kinder. Kinder, die Armut erleben, berichten häufiger davon, dass sich emotionale Belastungen der Eltern auf sie übertragen. Auch in der Freizeitgestaltung sind sie weniger vielseitig und unzufriedener. Sie haben weniger Freundschaften, weniger Selbstvertrauen in die eigene Leistungsfähigkeit und mehr Ängste. Sie berichten häufiger über Diskriminierungserlebnisse und haben insgesamt eine geringere Lebenszufriedenheit.

Quelle: 4. Worldvision Kinderstudie 2018

Soziale und kulturelle Teilhabe

Die soziale und kulturelle Teilhabe von Kindern steht in einem deutlichen Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Situation der Familien. Zum Beispiel nehmen unter sechsjährige Kinder, die in beengten Verhältnissen leben, deutlich seltener an Sportangeboten, frühkindlicher Musikerziehung, künstlerischen Aktivitäten oder einer Eltern-Kind-Gruppe teil.

Quelle: SOEP v32, gewichtet; eigene Auswertung Prognos AG

Förderung der Kinder

Manchmal fehlt den Familien schlicht das Geld, um den Kindern die Musikschule oder die Nachhilfe zu ermöglichen. Je mehr Eltern mit finanziellen Schwierigkeiten belastet sind, umso weniger findet eine Förderung der Kinder durch die Eltern statt.

Wie Eltern ihre Kinder fördern:

Eltern mit Kindern zwischen 3 und 18 Jahren (Angaben in Prozent)	Gesellschaftlich-wirtschaftlicher Status		
	niedrig	mittel	hoch
Darauf achten, dass das Kind die Hausaufgaben macht	71	72	61
Dem Kind bei den Hausaufgaben helfen	44	60	61
Das Kind vor Klassenarbeiten abfragen	46	53	51
Die sprachliche Entwicklung des Kindes fördern	25	52	62
Mit dem Kind kulturelle Veranstaltungen besuchen	12	50	61
Darauf achten, dass das Kind früh lesen lernt bzw. viel liest	18	49	49
Das Kind musikalisch fördern	14	42	46
Für das Kind gezielt eine gute Schule auswählen	13	38	51

Basis: Eltern zwischen 30 und 59 Jahren mit Kindern zwischen 3 und 18 Jahren.

Quelle: Allensbacher Archiv, IJD-Umfrage 7285.

Was können Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter tun?

Alle Eltern wünschen sich einen guten Lebensweg für ihre Kinder. Dennoch hat nicht jedes Kind von Beginn an die gleichen Chancen. Teilweise ist den Eltern gar nicht klar, dass sie das Recht auf staatliche Leistungen oder Vergünstigungen haben. Informationsbroschüren und Internetplattformen erreichen dabei nicht alle Eltern. Viele brauchen jemanden, der sie anspricht und ihnen entsprechende Hinweise gibt. Das ist ein sensibles Thema. Das kann nicht jede bzw. jeder – aber Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter können es.

Die Bevölkerung hält es für eine vordringliche politische Aufgabe, Familien mit kleinen Einkommen und Alleinerziehende zu unterstützen. Das zeigen aktuelle demoskopische Untersuchungen: Auf die Frage, welche Familien stärker als bisher vom Staat unterstützt werden sollten, werden Familien mit geringem Einkommen am häufigsten genannt (80 Prozent), gefolgt von Alleinerziehenden (78 Prozent) und Eltern mit drei oder mehr Kindern (55 Prozent).

*Quelle: IfD Allensbach [2017]: Familien erreichen – Wie Familien leben und was sie von der Familienpolitik erwarten.
In: BMFSFJ [Hrsg.]: Monitor Familienforschung, Ausgabe 38*

i

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Kinderarmut zu reduzieren. Familien mit wenig Geld möchte die Bundesregierung besonders unterstützen, z. B. mit dem Kinderzuschlag und dem Bildungs- und Teilhabepaket. In dem geplanten Starke-Familien-Gesetz sollen diese Leistungen nun deutlich verbessert werden. Dabei geht es auch um bessere Information und Erleichterungen bei den Anträgen.

Was können Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter tun?



»Es fehlt irgendwie überall. Man kann auch keine großen Pläne machen und wie es mal wird, weiß man auch kaum. Wir müssen schon rechnen und gehen oft auch zur Schwiegermutter essen. Irgendwie geht es, aber so richtig schön ist es nicht.«

(Fabrikarbeiter, Partnerin derzeit nicht berufstätig)



»Für mich ist es schwer, die Wünsche meiner Tochter zu erfüllen. Zwei Hobbys plus Nachhilfe, das sind insgesamt 180 Euro im Monat, da habe ich gesagt: Das ist für mich mit Mindestlohn bei 30 Stunden nicht möglich.«

(Mitarbeiterin in Physiotherapie-Praxis, alleinerziehend)



»Es ist wirklich schwierig, wenn man mehrere Kinder hat. Meine Kleine kommt dieses Jahr in die Schule, das reißt ein ganz schönes Loch ins Budget.«

(Messebauer, Ehefrau nicht berufstätig, 3 Kinder)

Was können Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter tun?



»Ein Besuch im Tiergarten plus die Getränke und ein Eis, was man dann im Zoo kauft, ist ein wahrer Luxus.«

(Verkäuferin, 30 Wochenstunden, alleinerziehend)



»Man muss ja, man kann ja die Kinder nicht nur zum Spielplatz schicken. Die wollen ja auch was erleben. Man will den Kindern ja etwas zeigen, etwas beibringen, man muss ja etwas mit ihnen unternehmen.«

(Arbeiterin, Teilzeit auf Abruf, Ehemann vollzeitberufstätig)



»Also es ist mir persönlich ein Bedürfnis, für meinen Unterhalt selbst aufkommen zu können und auch für den der Kinder. Darüber hinaus ist es mir wichtig, dieses den Kindern auch vorzuleben, dass das ein Wert ist und dass man das auch machen kann und dass man dafür auch etwas tun muss, und unabhängig davon finde ich es auch gut zu wissen, dass es diesen Fallschutz geben würde, wenn man ihn eben brauchen würde.«

(Agenturmitarbeiterin, 32 Wochenstunden, alleinerziehend)

Was können Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter tun?



»Schlimm wäre das Gefühl, nicht mehr alleine für mich oder für uns und unsere Familie sorgen zu können. Das, glaube ich, ist viel, viel schlimmer, als mit weniger Geld auskommen zu müssen.«

(Frührentnerin [45 Jahre], Ehemann bezieht derzeit ALG I)



»Ich wurde von der Schule darüber informiert, dass mein Sohn nächstes Jahr zu einem Skilager fährt. Das kostet 250 Euro. Dann heißt es: Da können die Omas schon mal ein Konto anlegen – wir haben keine Oma. Es wurde schon gesagt, es ist Pflicht.«

(Projektmitarbeiterin, Ehemann selbstständig)



»Meine Tochter ist aktuell auf der Abschlussfahrt für fünf Tage, das kostet 385 Euro. Das habe ich mir privat bei jemand geliehen und stottere es ab. Das ist eine Pflichtveranstaltung, aber woher du das Geld dafür nimmst, wie du das machst, das interessiert keinen Menschen.«

(Angestellter mit kleinem Einkommen, Ehefrau in Teilzeit mit Mindestlohn)



Alle Zitate aus Interviews zur Untersuchung: Lebenssituation und Einstellungen von Eltern mit kleinen Einkommen. Allensbach 2018.

Unterstützung durch Elternbegleiter/-innen

Manche Familien bedürfen besonderer Unterstützung. Die Bundesprogramme Elternchance I und Elternchance II haben hier einen Schwerpunkt auf die Unterstützung der Kinder auf dem Bildungsweg – beginnend mit der frühen Bildung – gelegt. Wenn die Eltern geringe formelle Bildung besitzen, profitieren ihre Kinder besonders von einer gezielten Unterstützung auf dem Bildungsweg und bei Bildungsübergängen. Mit ihrer Beratung, mit Hinweisen und guten Tipps können Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter gerade diese Familien bestärken, den Kindern auf ihrem Bildungsweg zur Seite zu stehen und ihnen zusätzliche Möglichkeiten zu eröffnen.

Sie als Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter sind vor Ort, kennen die Familien und können niedrigschwellig auf diese zugehen. Durch Ihre Arbeit in verschiedenen Kontexten und Ihr Zusammentreffen mit Familien, Eltern und Kindern haben Sie einen direkten Draht zu Personen mit geringem Einkommen. Sie hören den Familien zu, erkennen ihre individuellen Bedarfe und beraten situationsspezifisch.

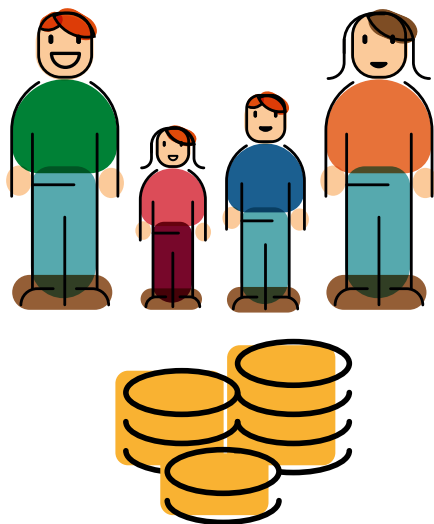
Die Beratungen der Eltern finden bereits häufig in einem sehr individuellen Kontext statt. Viele Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter führen auch Einzelberatungen durch. Dieser direkte Kontakt ermöglicht den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses, wodurch auch das Thema „Geringes Einkommen“ und Unterstützungsmöglichkeiten angesprochen werden kann.

Durch unsere Begleitforschung zu den Programmen Elternchance I und Elternchance II wissen wir, dass über 80 Prozent der Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter Einzelgespräche mit Eltern führen, 15 Prozent machen zudem Hausbesuche bei den Familien. 16 Prozent der Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter gehen auch mit den Eltern zu Ämtern, Schulen oder Beratungseinrichtungen.

Durch den aufsuchenden Ansatz werden auch Familien mit hohem Beratungs- und Begleitungsbedarf gut erreicht. Die Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter richten bereits jetzt einen hohen Anteil ihrer Beratungszeit an Familien mit wenig Einkommen (44 Prozent der Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter bezeichnen den Anteil dieser Familien an ihrer Beratungszeit als sehr hoch oder eher hoch). Auch Eltern mit geringen formalen Bildungsabschlüssen sind umfangreich in die Beratung eingebunden (47 Prozent der Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter bezeichnen den Anteil dieser Familien an ihrer Beratungszeit als sehr hoch oder eher hoch).

Leistungen für Familien mit kleinen Einkommen

Damit Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter den Familien mit wenig Geld auch tatsächlich Hinweise zu Fördermöglichkeiten geben können, brauchen sie neben pädagogischer Kompetenz, Verständnis und einem offenen Ohr natürlich auch konkretes Wissen über die Situation und die Angebote für diese Familien. Auf den folgenden Seiten möchten wir Ihnen zentrale Leistungen vorstellen.



Kinderzuschlag

Der Kinderzuschlag unterstützt Eltern mit niedrigem Einkommen. Durch ihn kann der Bezug von Arbeitslosengeld II vermieden werden.

Der Kinderzuschlag wird an Eltern gezahlt, wenn sie mit ihrem Einkommen zwar den eigenen Bedarf decken können, nicht aber den ihrer Kinder. Voraussetzungen für den Anspruch auf Kinderzuschlag sind, dass

- die Eltern für das Kind Kindergeld beziehen,
- das Einkommen der Eltern die Mindesteinkommensgrenze von 900 Euro brutto für Paare und 600 Euro brutto für Alleinerziehende erreicht,
- mit dem Einkommen die Höchsteinkommensgrenze nicht überschritten wird und
- durch das zur Verfügung stehende Einkommen sowie den Kinderzuschlag Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II vermieden wird.

Höhe: maximal 170 Euro

Zuständige Stelle für die Beantragung: Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit (<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder>)

Wichtig: Der Kinderzuschlag wird aktuell reformiert. Die Bundesregierung stimmt gegenwärtig einen entsprechenden Gesetzentwurf (Starke-Familien-Gesetz) ab, der eine Erhöhung des maximalen Betrags (auf 185 Euro pro Monat und pro Kind) sowie grundlegende Verbesserungen der Leistung vorsieht. Familien, die gegenwärtig keinen oder nur einen geringen Kinderzuschlag erhalten (würden), sollten daher ab Mitte 2019 und Anfang 2020 den Anspruch auf Kinderzuschlag neu prüfen lassen.

Viele Familien scheuen den Weg zum Jobcenter. Zukünftig können auch Familien den neuen Kinderzuschlag erhalten, die ihnen zustehende ergänzende SGB II-Leistungen nicht in Anspruch nehmen. Sie leben bisher

Leistungen für Familien mit kleinen Einkommen

in der verdeckten Armut. Ihre Kinder haben die wenigste Unterstützung. Wenn das Einkommen mit Kinderzuschlag und Wohngeld nicht mehr als 100 Euro unter dem SGB II-Anspruch der Familie bleibt, können die Eltern alternativ den Kinderzuschlag und Wohngeld erhalten. Bisher blieb der Kinderzuschlag diesen Familien verwehrt.

Wohngeld

Das Wohngeld wird als Mietzuschuss (für Mieterinnen und Mieter) oder als Lastenzuschuss (für selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer) geleistet. Dies gilt nur, wenn die Einkünfte des Haushalts eine Höchstgrenze nicht übersteigen.

Wohngeld wird nur an Personen geleistet, die keine Transferleistungen (wie zum Beispiel Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) beziehen, da bei Transferleistungen die Unterkunftskosten bereits berücksichtigt werden.
(<https://www.bmi.bund.de/DE/themen/bauen-wohnen/stadt-wohnen/wohnraumfoerderung/wohngeld/wohngeld-node.html>)

Höhe: Die Höhe des Wohngeldes richtet sich nach der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen und den ortsüblichen Miethöhen.

Zuständige Stelle für die Beantragung: örtliche Wohngeldbehörde der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung

Bildungs- und Teilhabepaket

Empfängerinnen und Empfängern von Kinderzuschlag und Wohngeld stehen – ebenso wie den Familien im ALG-II-Bezug – zusätzlich Leistungen zur Bildung und Teilhabe zu. Dazu zählen finanzielle Unterstützungen für:

Leistungen für Familien mit kleinen Einkommen

- ein- oder mehrtägige Schul- und Kitaausflüge (tatsächliche Kosten),
- den persönlichen Schulbedarf (insgesamt 100 Euro jährlich),
- die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zur Schule (tatsächliche Kosten),
- Lernförderungen (tatsächliche Kosten),
- die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Schule oder Kita (Zuschuss),
- die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (wie im Sportverein oder in der Musikschule in Höhe von 10 Euro monatlich).

Zuständige Stelle für die Beantragung: Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sind bei den von den jeweiligen Bundesländern bestimmten kommunalen Trägern, etwa bei Gemeinde, Landkreis oder Stadtverwaltung, zu beantragen.

Wichtig: Auch bei den Bildungs- und Teilhabeleistungen sind Verbesserungen vorgesehen, die gegenwärtig gesetzlich vorbereitet werden und Mitte dieses Jahres in Kraft treten sollen: Familien mit Grundsicherung, Kinderzuschlag oder Wohngeld sollen künftig eine Schülersausrüstung in Höhe von 150 Euro, kostenlose ÖPNV-Fahrkarten (für Schülerinnen und Schüler), kostenloses warmes Mittagessen in Schule, Kita und Kindertagespflege erhalten – zudem soll es Lernförderung auch für Schülerinnen und Schüler, die nicht versetzungsgefährdet sind, geben.

Informationen zum Bildungspaket sind über das Bürgertelefon des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unter der Telefonnummer 030/221 911 009 oder über die zuständige Kreisverwaltung oder das zuständige Jobcenter erhältlich.

Unterhaltsvorschuss

Alleinerziehende, die keinen oder nicht regelmäßig Unterhalt von dem anderen Elternteil erhalten, können Unterhaltsvorschuss beantragen.

- Bis zum zwölften Geburtstag können Kinder ohne zeitliche Einschränkung Unterhaltsvorschuss erhalten.
- Kinder im Alter von zwölf Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können ebenfalls Unterhaltsvorschuss erhalten. Voraussetzung dafür ist, dass sie nicht auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen sind oder dass der alleinerziehende Elternteil im SGB-II-Bezug mindestens 600 Euro brutto verdient.

Höhe: Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach dem Alter der Kinder und beträgt zurzeit monatlich:

- für Kinder von 0 bis 5 Jahren 154 Euro,
- für Kinder von 6 bis 11 Jahren 205 Euro,
- für Kinder von 12 bis 17 Jahren 273 Euro.

Zuständige Stelle für Beantragung: Unterhaltsvorschussstelle beim Jugendamt des jeweiligen Wohnortes

Weitere Leistungen

Kindergeld

Kindergeld gibt es grundsätzlich

- für alle Kinder bis zum 18. Lebensjahr,
- für Kinder in Ausbildung bis zum 25. Lebensjahr,
- für arbeitslose Kinder bis zum 21. Lebensjahr.

Das Kindergeld wird einkommensunabhängig gezahlt. Es ist nach der Zahl der Kinder gestaffelt. Es beträgt aktuell:

- für das erste und zweite Kind monatlich 194 Euro,
- für das dritte Kind monatlich 200 Euro,
- für das vierte und jedes weitere Kind monatlich 225 Euro.

Mutterschaftsleistungen

Zu den Mutterschaftsleistungen gehören:

- Mutterschutzlohn,
- Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenkasse,
- Mutterschaftsgeld des Bundesversicherungsamtes,
- Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld.

Mutterschaftsleistungen sichern das Einkommen, wenn (werdende) Mütter während ihrer Schwangerschaft oder nach der Geburt ihres Kindes nicht arbeiten dürfen, zum Beispiel während der Mutterschutzfristen.

Welche Mutterschaftsleistungen sie bekommen können, hängt ab

- von ihrer Arbeitssituation und
- von ihrer Krankenversicherung und
- davon, ob sie sich in den Mutterschutzfristen befinden oder nicht; die Mutterschutzfristen beginnen normalerweise sechs Wochen vor der Geburt und enden normalerweise acht Wochen nach der Geburt.

Mutterschutzlohn

Mutterschutzlohn wird gezahlt, wenn vor Beginn und nach Ende der Mutterschutzfristen ein Beschäftigungsverbot vorlag.

Als Mutterschutzlohn wird das durchschnittliche Arbeitsentgelt der letzten drei abgerechneten Kalendermonate vor Eintritt der Schwangerschaft gezahlt. Beginnt das Arbeitsverhältnis erst nach Eintritt der Schwangerschaft, ist das durchschnittliche Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsentgelt der ersten drei Monate der Beschäftigung zu berechnen. Der Mutterschutzlohn gilt als normaler Lohn, sodass Steuern und Sozialabgaben während des Bezuges gezahlt werden müssen.

Mutterschaftsgeld

Das Mutterschaftsgeld sichert das Einkommen einer werdenden oder jungen Mutter in der Zeit, in der eine Beschäftigung aus Schutzgründen verboten ist.

Leistungen für Familien mit kleinen Einkommen

Mutterschaftsgeld wird von den gesetzlichen Krankenkassen während der Schutzfristen vor und nach der Entbindung gezahlt. Das Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenkassen erhalten nur freiwillig oder pflichtversicherte Mitglieder, die Anspruch auf Zahlung von Krankengeld haben.

Dabei gilt:

- Frauen müssen in einem Arbeits- oder Heimarbeitsverhältnis stehen oder
- der Arbeitgeber hat das Beschäftigungsverhältnis während der Schwangerschaft zulässig gekündigt.

Mütter, die kein Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind, haben Anspruch auf Mutterschaftsgeld des Bundesversicherungsamtes.

Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld

Der Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld wird individuell berechnet. Der Arbeitgeber ist zur Leistung des Zuschusses verpflichtet, wenn der durchschnittliche kalendertägliche Nettolohn vor Beginn der Mutterschutzfristen höher ist als 13 Euro, also ab einem monatlichen Nettolohn von 390 Euro.

Der Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld gilt als Arbeitsentgelt oder Lohnersatz. Der Arbeitgeber muss ihn an den gleichen Terminen auszahlen wie vorher das Arbeitsentgelt.

Elterngeld und ElterngeldPlus

Das Elterngeld gleicht fehlendes Einkommen aus, wenn Eltern ihr Kind nach der Geburt betreuen. Dies gilt, wenn sie ihre Erwerbstätigkeit ganz unterbrechen, aber auch wenn sie auf unter 30 Wochenstunden reduzieren. Das Mindestelterngeld von 300 Euro erhalten alle, die nach der Geburt ihr Kind selbst betreuen und höchstens 30 Stunden in der Woche arbeiten, etwa auch Studierende, Hausfrauen oder Hausmänner und Eltern, die wegen der Betreuung älterer Kinder nicht gearbeitet haben.

Das reguläre Elterngeld kann bis zu 14 Monate bezogen werden, wenn jeder Elternteil mindestens zwei Monate in Elternzeit geht. Alleinerziehende können die ganzen 14 Monate nutzen.

Leistungen für Familien mit kleinen Einkommen

Alternativ kann ElterngeldPlus beantragt werden. Dies ist insbesondere günstig, wenn Eltern eine Teilzeiterwerbstätigkeit mit der Elternzeit vereinbaren möchten. Ein Elterngeld-Monat entspricht dann zwei ElterngeldPlus-Monaten. Partner, die in dieser Zeit gleichzeitig zwischen 25 und 30 Wochenstunden arbeiten, erhalten einen Partnerschaftsbonus von vier zusätzlichen ElterngeldPlus-Monaten. Dies gilt auch für getrennt erziehende Eltern, die als Eltern gemeinsam in Teilzeit gehen. Alleinerziehenden steht der gesamte Partnerschaftsbonus zu.

Leistungen für Schwangere und Familien in Not

Die Bundesstiftung Mutter und Kind hilft Schwangeren in Notlagen. Diese erhalten auf unbürokratischem Weg finanzielle Hilfen. Die Mittel der Stiftung werden z. B. für die Erstausrüstung des Kindes, die Weiterführung des Haushalts, die Wohnung und Einrichtung sowie die Betreuung des Kleinkindes gewährt. Die Zuschüsse werden nicht als Einkommen auf das Arbeitslosengeld II, die Sozialhilfe und andere Sozialleistungen angerechnet.

Beitragsfreiheit in Kita und Hort

Viele Gemeinden bieten Möglichkeiten, sich von der Zahlung von Gebühren für die Kita befreien zu lassen. Dies gilt insbesondere für Empfänger/-innen von Arbeitslosengeld II, aber auch andere Familien mit geringem Haushaltseinkommen (z. B. Studierende, Wohngeldempfänger/-innen etc.) können davon profitieren.

Mit dem Gute-KiTa-Gesetz wurde bundesweit gesichert, dass Familien die Arbeitslosengeld II oder Grundsicherung erhalten, keine Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung entrichten müssen. Zusätzlich wurden mit dem Gute-KiTa-Gesetz auch Familien mit kleinem Einkommen von den Elternbeiträgen befreit. Ein geringes Einkommen im Sinne dieses Gesetzes liegt dann vor, wenn Kinderzuschlag und/oder Wohngeld bezogen wird.

Leistungen für Familien mit kleinen Einkommen

Weitere Informationen, Infotools und Leistungsrechner finden Sie im Familienportal unter www.familienportal.de



Das Programm „Elternchance II – Familien früh für Bildung gewinnen“ wird durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



Impressum

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung; sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Referat Öffentlichkeitsarbeit
11018 Berlin
www.bmfsfj.de



Bezugsstelle:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09, 18132 Rostock
Tel.: 030 182722721
Fax: 030 18102722721
Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
www.bmfsfj.de

Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 030 20179130
Montag–Donnerstag: 9–18 Uhr
Fax: 030 18555-4400
E-Mail: info@bmfsfj-service.bund.de

Einheitliche Behördennummer: 115*

Erstellt durch: Prognos AG

Kompetenzbüro Wirksame Familienpolitik

Autoren: Evelyn Stoll, Jan Braukmann, Andreas Heimer (alle Prognos AG)

Artikelnummer: 2BR222

Stand: Februar 2019, 2. Auflage

Gestaltung: www.zweiband.de

Bildnachweis Dr. Franziska Giffey: Bundesregierung / Jesco Denzel

Druck: MKL Druck GmbH & Co. KG

- * Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche Behördenrufnummer 115 zur Verfügung. In den teilnehmenden Regionen erreichen Sie die 115 von Montag bis Freitag zwischen 8–18 Uhr. Die 115 ist sowohl aus dem Festnetz als auch aus vielen Mobilfunknetzen zum Ortstarif und damit kostenlos über Flatrates erreichbar. Gehörlose haben die Möglichkeit, über die SIP-Adresse 115@gebaerdentelefon.d115.de Informationen zu erhalten. Ob in Ihrer Region die 115 erreichbar ist und weitere Informationen zur einheitlichen Behördenrufnummer finden Sie unter <http://www.d115.de>.

- Engagement
- Familie
- Ältere Menschen
- Gleichstellung
- Kinder und Jugend